

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Juni 2020

Nr. 29/2020

---

## Inhalt:

**Ergänzende Regelungen  
für Präsenzveranstaltungen  
zu den Regelungen hinsichtlich der  
Durchführung von Lehrveranstaltungen  
und der Abnahme von Prüfungen  
im Sommersemester 2020**

**der  
Universität Siegen**

Vom 16. Juni 2020

**Ergänzende Regelungen  
für Präsenzveranstaltungen  
zu den Regelungen hinsichtlich der  
Durchführung von Lehrveranstaltungen  
und der Abnahme von Prüfungen  
im Sommersemester 2020**

**der  
Universität Siegen**

Vom 16. Juni 2020

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d) erlässt das Rektorat der Universität Siegen im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen:

## **Artikel 1**

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2020 lässt Präsenz-Lehrveranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Maßgabe entsprechender infektionsschutzrechtlicher Regelungen zu (Ziffer 3 der Allgemeinverfügung). An der Universität Siegen wird die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Maßgabe der geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen erst ab Donnerstag, den 18. Juni 2020, zugelassen. Bis dahin gelten die Regeln der Absätze 3.1 und 3.2 der für die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 2. Juni 2020 fort.

## **Artikel 2**

Diese Regelungen treten am 16. Juni 2020 in Kraft. Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 16. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)